

(Staatsminister v. Schöndewitz.)

(A) Dauer von 3 Tagen gewährt werden kann. Während der Urlaubsdauer sollte den Urlaubern für jeden Urlaubstag der durchschnittliche Tagesverdienst derjenigen Arbeiterklasse gewährt werden, welcher der Beurlaubte angehört. Außerdem sollten diese ohne geleistete Arbeit zu bezahlenden Löhne jährlich eine bestimmte Höhe, nämlich durchschnittlich jährlich 3 M. auf den Kopf der Belegschaft nicht überschreiten.

Gelegentlich der Beratung des Statkapitels 11 in diesem Hohen Hause im Februar 1910 wurde von dem Herrn Abg. Braun der „dreitägige Urlaub als recht kurz“ bezeichnet. Von anderer Seite wurde bemängelt, daß Urlaub erst an solche Arbeiter gewährt würde, die 35 Jahre alt seien und 10 Jahre auf dem betreffenden Werke gearbeitet hätten, sowie daß die Dauer desurlaubes auf längstens 3 Tage festgelegt sei. Auch wurde gewünscht, daß künftig ein höherer Betrag für die Urlaubssentschädigung in den Etat eingesetzt werden möge.

Die Regierung ist im Laufe des Jahres 1911 in Erwägung darüber eingetreten, ob und in welcher Hinsicht ein weiterer Ausbau der Bestimmungen für die Urlaubsgewährung an Arbeiter unter Fortgewährung von Lohn ohne allzu große finanzielle Belastung der einzelnen Werke angängig ist. Das Ergebnis war der Erlaß der für das

(B) Steinkohlenwerk Zaukerode, das Braunkohlenwerk Leipzig, die staatlichen Hüttenwerke zu Freiberg und das Blaufarbenwerk Oberschlema vom 1. Januar 1912 an gültigen neuen Bestimmungen. Sie sind im Berichte der Finanzdeputation A Nr. 239 über Kap. 10, Braunkohlenwerk Leipzig, abgedruckt und kommen den in den Kammerverhandlungen des Jahres 1910 geäußerten Wünschen in vielfacher Hinsicht entgegen.

In Punkt 2 der neuen Bestimmungen ist vorgesehen, daß Erholungsurlaub an solche Arbeiter gewährt werden kann, die mindestens 35 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren — gegen früher 10 Jahren — auf staatlichen Berg- oder Hüttenwerken beschäftigt sind. Außerdem ist die frühere Beschränkung, daß die durch die Urlaubsgewährung entstehenden Ausgaben durchschnittlich jährlich 3 M. auf den Kopf der Belegschaft und damit ein bestimmtes Höchstmaß der Ausgaben nicht übersteigen sollten, fallen gelassen worden.

Die Folge hiervon ist, daß nach Maßgabe des Mannschaftsbestandes des Jahres 1910 anstatt 889 Mann 1953 Mann Urlaub erhalten und daß der Aufwand hierfür — Auszahlung von Lohn ohne geleistete Arbeit — anstatt bisher 7571 M. 16 681 M. betragen wird.

Das sind immerhin sehr erhebliche Fortschritte gegen bisher.

Bei dem Steinkohlenwerke Zaukerode, dem Braunkohlenwerke Leipzig und dem Blaufarbenwerke ist den beteiligten Arbeitern fast durchgängig das zulässige Höchstmaß desurlaubes gewährt worden, während bei den staatlichen Hüttenwerken einem Teile derjenigen Arbeiter, die der Natur ihrer Beschäftigung nach einesurlaubes weniger bedürftig sind, das Höchstmaß desurlaubes zur Vermeidung von Betriebsstörungen und deswillen nicht erteilt wurde, weil eine große Anzahl Arbeiter, die einer Stärkung ihrer Gesundheit in erheblicherem Maße bedürftig sind, besonderen Urlaub zum Gebrauche von Bade-, Trink- und Luftkuren erhalten. Für diese Art Urlauber ist in Tit. 17 des Statkapitels 11 eine besondere Unterstützungssumme von jährlich 5000 M. vorgesehen.

Wenn sonach auch zugunsten der Arbeiter ein erheblicher weiterer Ausbau der Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Arbeiter unter Fortgewährung von Lohn stattgefunden hat, so vermag doch die Regierung ein Recht der Arbeiter auf Gewährung von Urlaub unter Fortgewährung von Lohn nicht anzuerkennen; auch den Beamten steht ja ein solches Recht nicht zu. Ebenso vermag die Regierung auf die Bestimmung, daß Urlaub nur solchen Arbeitern zu gewähren ist, die sich gut geführt haben, in Konsequenz dessen, daß die Arbeiter kein Recht auf Bewilligung von Urlaub unter Fortgewährung von Lohn besitzen, nicht zu verzichten. Sie würde sich eines Einflusses auf die auf den staatlichen Werken aufrechtzuerhaltende Disziplin in erheblichem Umfange begeben, wenn sie unterschiedslos einem jeden Arbeiter, der den formalen Bestimmungen über die Urlaubsgewährung gerecht wird, Urlaub unter Fortgewährung von Lohn erteilen müßte.

Die staatlichen Betriebe sollen Musteranstalten sein. Das bedeutet aber doch nicht, daß allen, auch noch so weitgehenden Ansprüchen des Personals ohne weiteres entsprochen wird, es hat dies vielmehr den Sinn, daß die Lage des Personals fortgesetzt verbessert und auf der Höhe gehalten wird, soweit es die Rücksicht auf Ordnung und Disziplin einerseits und die Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, also auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes andererseits gestattet. Insbesondere kommt auch die notwendige Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen, ebenfalls Lohnarbeiter beschäftigenden ähnlichen Unternehmungen des Landes in Betracht.

Ob und in welcher Richtung die jetzt gültigen Bestimmungen über die Urlaubsgewährung an Arbeiter künftig noch weiter auszubauen sein werden, läßt sich zur-